



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/VII/173 - 30.7.1952

Hinweise
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 37654-59
Fernschreiber 039890

Die deutschen Soldaten in der EVG	S. 1
Gewerkschaften in Italien	S. 3
Die SPD zu den Karlsruher Entscheidungen	S. 5

Das deutsche Kontingent - eine Fremdenlegion

Von Fritz Erler, M.d.B.

In Art.18 § 1 Abs.2 des Vertrages über die Europaarmee heisst es: "Sobald die europäischen Verteidigungskräfte verwendungsbereit sind, stehen sie ... dem Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation zur Verfügung." § 2 lautet: "Im Krieg hat der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation gegenüber den bezeichneten Streitkräften die volle Gewalt und Verantwortung, die sich aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber ergibt."

Damit ist eine Armee geschaffen, deren Oberbefehlshaber nicht von den für die Armee verantwortlichen Stellen, sondern von einer anderen Organisation berufen wird. Die gesamte Europaarmee einschliesslich des deutschen Kontingents untersteht dem Oberbefehlshaber der Atlantikpakt-Organisation. Die deutsche Regierung hat keine ernsthafte Möglichkeit, die Entschlüsse der Atlantikpakt-Organisation zu beeinflussen. Der Oberbefehlshaber wird seine wesentlichen politischen und strategischen Weisungen nur von der Atlantikpakt-Organisation erhalten und nicht etwa von dem so viel zitierten Ministerrat oder Verteidigungskommissariat der Europaarmee.

Diese ganze Konstruktion ist offenbar nur erfunden worden, um deutsche Soldaten aufstellen zu können, über die andere die Verfügungsmacht haben. Die übrigen fünf Teilnehmer der Europaarmee - Italien, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg - sind sämtlich Mitglieder des Atlantikpaktes. Diese fünf können bei den Beratungen der Atlantikpakt-Organisation ihre Gesichtspunkte zur Geltung bringen. Die Deutschen können das nicht. Sie liefern die Soldaten, während andere darüber entscheiden, was diese Soldaten zu tun haben, wo sie eingesetzt werden, welche Gebiete zu verteidigen sind. In grobes Deutsch übertragen heisst das, dass die deutschen Kontingente in Wirklichkeit eine Art Fremdelegion im Dienste der Atlantikpakt-Organisation darstellen.

Der Bundeskanzler ist sehr stolz darauf, dass es auch gemein-

samen Sitzungen des Atlantikpakt-Rates und des Ministerrates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) gibt. Leider haben die Deutschen nicht die Möglichkeit, derartige gemeinsame Sitzungen zu erzwingen. Der Ministerrat der Europäerarmee entscheidet nämlich mit einfacher Mehrheit darüber, ob überhaupt eine gemeinsame Sitzung mit dem Atlantikpakt-Rat beantragt werden soll. Damit kann den Deutschen, jederzeit der Zugang zur Mitberatung in für uns entscheidenden Lebensfragen versperrt werden, wenn es den übrigen Vertragsteilnehmern so gefällt.

Auf Empfehlung des Oberbefehlshabers der Atlantikpakt-Organisation bestimmt das Kommissariat über die "Dislozierung" der Truppen, d.h. das Kommissariat entscheidet unter Umständen über die Entfernung der deutschen Kontingente aus Deutschland und über ihren Einsatz an einem anderen Ort. Darin liegt auch die Entscheidung, ob im Ernstfall Deutschland überhaupt verteidigt wird. Bei einem Streit über eine Entscheidung des Kommissariats entscheidet der Ministerrat mit Zweidrittelmehrheit, worauf sich der betroffene Staat zu fügen hat. Das gefährdetste Land ist unstreitig Deutschland. Hier kann seine Verteidigung aufgegeben und trotzdem das deutsche Kontingent zur Verteidigung der anderen eingesetzt werden. Nach Art. 120 können europäische Verbände mit Zustimmung des Atlantikpakt-Oberbefehlshabers aus Europa wegverlegt werden, und zwar unter Umständen sogar bis nach Afrika nördlich des Wendekreises des Krebses. Eine weitergehende Verlegung ist nur zulässig, wenn - falls Verfassungsvorschriften das vorschreiben - die Genehmigung der Parlamente eingeholt ist. Bei der Art, mit der die Bundesregierung in Deutschland das Parlament behandelt, muss man leider davon ausgehen, dass in Deutschland eine solche Entscheidung nicht der Genehmigung des Parlamentes unterbreitet wird.

Viel bedenklicher ist ausserdem, dass derart weittragende Entscheidungen ja wohl nur im Falle ernster Kriegsgefahr getroffen werden und dann das Notstandsrecht des Generalvertrages den Botschaftern der Besatzungsmächte die Möglichkeit eröffnet, sich an die Stelle der deutschen Regierung und des deutschen Parlamentes zu setzen. Der Generalvertrag macht die Einstimmigkeitsregel im Ministerrat der Europäerarmee gerade für den Ernstfall illusorisch.

Dem Parlament sind ohnehin durch den Vertrag die wichtigsten Entscheidungen entzogen. Art. 15 legt die Wehrpflicht fest und Art. 72 bestimmt, dass die aktive Dienstzeit der Wehrpflichtigen in allen europäischen Ländern gleich ist. Auch das innere Gefüge ist weitgehend durch den Vertrag bestimmt. Die Offiziere werden vom (europäischen) Kommissariat ernannt. Die Blütenesselbstverständnisse einer aus modernen deutschen Vorstellungen geborenen neuartigen Wehrverfassung sind damit trotz aller Regierungspropaganda ausgeträumt.

+ + +

Gewerkschaftsorgen der italienischen Sozialdemokraten

v. sch. Rom, Ende Juli

Vor einigen Wochen haben die beiden grossen amerikanischen Gewerkschaftszentralen, die A.F. of L. und die C.I.O. einen gemeinsamen Appell an die beiden antikommunistischen Gewerkschaftsverbände Italiens, die C.I.S.L. und die U.I.L., gerichtet mit der dringenden Aufforderung, sich möglichst bald zu verschmelzen.

Sowohl die C.I.S.L. wie die U.I.L. sind Mitglieder des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften. Gegen die Aufnahme der U.I.L. hatte die C.I.S.L. als ihre direkte Konkurrentin lebhaft protestiert und auch der Vertreter der A.F. of L. im internationalen Exekutiv Ausschuss, Irving Brown, war dagegen, weil er die Sonderexistenz der U.I.L. für überflüssig und kostspielig hält.

Nun liegen die Antworten der beiden Gewerkschaften vor: die C.I.S.L. hat sich zu einer Verschmelzung grundsätzlich bereit erklärt, die U.I.L. hingegen sie einstweilen als unmöglich bezeichnet und nur einer Fortsetzung der (erfreulicherweise bereits bestehenden) engen Zusammenarbeit zwischen beiden zugestimmt. Wie ist diese verschiedenartige Stellungnahme zu erklären?

Die C.I.S.L. besteht in ihrer grossen Mehrheit aus christlich-demokratisch gesinnten Arbeitern. Ihr gehören auch Sozialisten an, die aber sowohl in den Vorständen wie in der Mitgliedschaft nur eine relativ kleine Minderheit bilden. Sie schlossen sich ihr im Frühjahr 1949 hauptsächlich unter amerikanischem gewerkschaftlichen Druck an.

Die U.I.L. ist fast ausschliesslich eine sozialdemokratische Angelegenheit. Sie umfasst jene Arbeiter, Angestellten und Beamten, die es zwar in der kommunistisch beherrschten Allgemeinen Arbeiterföderation (C.G.I.L.) nicht länger aushielten, aber davor scheuten, unter massgebenden christlichen oder gar klerikalen Einfluss zu geraten.

Nun kann man den christlich-demokratischen Führern der C.I.S.L. das Zeugnis nicht verweigern, dass sie sich bisher ^{nicht} nur ausserordentlich loyal gegenüber ihren sozialdemokratischen Kollegen verhalten haben, sondern darüber hinaus von vornherein jeden Beeinflussungsversuch durch die rein konfessionell aufgebauten Katholischen Arbeitervereine (A.C.L.I.) und durch die Kirche energisch und erfolgreich abgewehrt haben. Die C.I.S.L. ist ein echter Gewerkschaftsverband, der die Inter-

essen der Arbeitnehmer nicht nur gegen die Unternehmer, sondern manchmal auch gegen christlich-demokratische Minister sehr entschieden wahrnimmt. Aber sie macht den Unfug vorwiegend politisch bestimmter Streiks, die die kommunistische C.G.I.L. immer wieder zu inszenieren versuchen, nicht mit. Diese C.G.I.L. hat aber viel von ihrem fast allmächtigen Einfluss der ersten Nachkriegszeit verloren. Immerhin ist sie noch immer ^{etwa} doppelt so stark wie die C.I.S.L. und die U.I.L. zusammengenommen. Und die "christliche" C.I.S.L. ist mindestens doppelt so stark wie die "sozialdemokratische" U.I.L.

Für die Sozialdemokratische Partei Italiens ist die gewerkschaftliche Situation ihrer Anhänger peinlich und sogar dramatisch. Ein kleinerer Teil gehört der C.I.S.L. an und ist durch die Konkurrenzversuche der U.I.L. erbittert. Der weitaus grössere Teil - aber das sind leider nicht allzu viele - ist bei der U.I.L. .Letztere hat einen gewissen Einfluss in grossindustriellen Betrieben, vor allem in Turin und Mailand gewonnen, und behauptet, dass bei einer Verschmelzung mit der C.I.S.L. wegen deren christlichen Übergewichts sie nicht nur keine Fortschritte unter abprungrreifen C.G.I.L.-Mitläufern mehr machen, sondern sogar viele ihrer Anhänger wieder an die Kommunisten verlieren würde.

Das ist ein böses Dilemma. Was die Entwicklung der italienischen Sozialdemokraten zu einer wirklichen Massenpartei hindert, ist das Fehlen einer gewerkschaftlich organisierten starken proletarischen Basis, wie sie die Kommunisten und auch die Linksozialisten Nenni in der C.G.I.L. besitzen. Die Partei hatte sich in Bologna zu Anfang des Jahres grundsätzlich zugunsten der U.I.L. erklärt, ohne natürlich die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur C.I.S.L. zu verbieten. Voraussichtlich wird diese Stellungnahme auf dem ausserordentlichen Parteitag in Triest Anfang Oktober bekräftigt werden. Einstweilen bleiben die Nutzniesser der gegenwärtigen Unlösbarkeit dieser Gewerkschaftsfrage die Kommunisten und die von ihnen beherrschte C.G.I.L. .

SPD zur Entscheidung von Karlsruhe

Von massgebender sozialdemokratischer Seite wird zu den am 30. Juli bekanntgegebenen Entscheidungsbegründungen des Bundesverfassungsgerichtes festgestellt:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Frage, ob der Generalvertrag und der EVG-Vertrag mit dem Grundgesetz vereinbar sind, der klageberechtigten Minderheit des Bundestages den Rechtsschutz versagt. Das Verfassungsgericht wird jetzt das vom Bundespräsidenten angeforderte Rechtsgutachten zu erstatten haben. An diesem weiteren, auf Erstattung eines Gutachtens gerichteten Verfahren, wird sich die Sozialdemokratische Partei Deutschlands nicht beteiligen, denn sie hat darin keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie würde schutzlos sein, weil das Gutachten ohne mündliche Verhandlung hinter verschlossenen Türen ausgearbeitet wird und nicht einmal die Gewähr dafür besteht, dass der Inhalt der Akten rechtzeitig vorher bekannt wird. Allerdings wird ein Gutachten deshalb den Bundespräsidenten auch lediglich beraten können, dagegen keinesfalls die Entscheidung selbst vorweg nehmen dürfen. Dem Gutachten kommt nach dem Gesetz keine rechtliche Verbindlichkeit zu.

Ob nach dem Gutachten und nach einer parlamentarischen Verabschiedung der Vertragswerke noch Zeit für ein verbindliches Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bleibt, ist ungewiss. Der Entscheidende Zeitpunkt scheint versäumt. Die SPD wird zur gegebenen Zeit prüfen, ob es nach Erstattung des unverbindlichen Gutachtens noch Sinn hat, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu beantragen. Denn in diesem Verfassungskonflikt hätte eine Staatskrise allein durch einen Richterspruch vermieden werden können, dessen Autorität ausser Frage stand. Dieses Ziel ist jetzt in Gefahr. Würde der an ein rechtsstaatliches Verfahren gebundene Urteilspruch durch das Gutachten in seiner Autorität beeinträchtigt werden, so wird das Bemühen um eine verfassungsrichterliche Entscheidung vergeblich gewesen sein und die politische Folge haben, dass die Sozialdemokratische Partei das mit dem Grundgesetz eindeutig unvereinbare Vertragswerk für alle Zukunft als rechtsungültig erklären und behandeln wird.

+

Die Begründung, mit der das Bundesverfassungsgericht die Petersbergklage abwies, ist auf die allein entscheidende Frage überhaupt nicht eingegangen: Die Beziehung zwischen Parlament und Regierung. Auch wenn man unterstellt, dass das Petersbergabkommen nur Fragen der Besatzungspolitik geregelt hätte und entgegen den wiederholten Erklärungen Adenauers nicht mit den Alliierten selbst, sondern nur mit der Hohen Kommission abgeschlossen sei, so bleibt doch die Kernfrage offen, ob in diesem Lebensbereich des Volkes die Regierung nach eigenem Entschlusse für sich allein alles behandeln kann, was sie will, ohne einer Mitwirkung der Volksvertretung zu bedürfen. Die Volksvertretung steht in Karlsruhe offenbar nicht hoch in Kurs. Der zweite Senat hat sich für die Macht der Verwaltung entschieden.

Verantwortlich: Peter Raanan